



Nachstellung (§ 238)

I. Objektiver Tatbestand

1. Nachstellen

Nr. 1: Räumliche Nähe aufsuchen = gezieltes Anstreben der physischen Nähe zum Opfer.

- Umstr.: Muss das Opfer das Aufsuchen bemerken? hM: Nein, auch heimliche Handlungen sind erfasst.

Nr. 2: Versuch der Kontaktherstellung = Versuch eine kommunikative Verbindung herzustellen

- durch Telekommunikationsmittel (z.B.: Telefon, SMS, E-Mail).
- sonstige Mittel der Kommunikation (alle denkbaren Mittel der Kommunikation, z.B: Briefe, auch unerwünschte Geschenke).
- über Dritte = die offene Einschaltung anderer Personen zur Kontaktaufnahme des Täters selbst.

Nr. 3: (Auftreten unter dem Namen des Opfers)

- Alt.1: Aufgeben von Bestellungen u.a. = jede Bestellung von Waren/Dienstleistungen die dazu geeignet ist, dem Opfer zugerechnet zu werden.
- Alt. 2: Veranlassung Dritter zur Kontaktaufnahme = jedes Veranlassen dritter Personen, mit dem Opfer in Kontakt zu treten, unter missbräuchlicher Verwendung dessen personenbezogener Daten (z.B.: Eingabe von Klarnamen des Opfers in Partnerschafts-Sites, Verwendung der Daten des Opfers in Chatrooms). Im Unterschied zu Nr.2 tritt der Täter selbst hier nicht offen auf.

Nr. 4: Drohung = jedes in Aussicht stellen der Verletzung eines der in Nr. 4 genannten Rechtsgüter

- Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung ernst meint oder das Opfer sie ernst nimmt.

Nr. 5: Tatbegehung gem. §§ 202a, b, c StGB. Erfasst werden sollen hier insbes. Formen des „Cyber-Stalkings“ (Kapern von Internet-Konten, Passwörtern).

Nr. 6: Verbreitung oder Veröffentlichung von Abbildungen dieser Person oder ihrer Angehörigen.

Nr. 7: Verbreitung oder Veröffentlichung von Inhalten, die die Person verächtlich machen kann. Es muss so getan werden, als habe der Geschädigte selbst diesen Inhalt erstellt.

Nr. 8: andere vergleichbare Handlungen = Auffangtatbestand, der Stalking-Handlungen erfassen soll, die aufgrund technischer und sozialer Entwicklungen nicht unter die Nr. 1-7 fallen (z.B. denkbar: belästigende Einträge in sozialen Netzwerken; Überwachung des Freundes-/Bekanntenskreises; Schalten falscher Anzeigen). Wegen der Unbestimmtheit von Nr. 8 wird zu Recht deren Verfassungsmäßigkeit bezweifelt (vgl.: Fischer StGB, § 238 Rn. 6, 17c)!

2. Wiederholt: Wie viele Wiederholungen zur TB-Erfüllung nötig sind, ist vom Einzelfall abhängig und im Zusammenhang mit der Schwere der Handlung zu sehen (BT-Drs. 251/21). Eine feste Mindestzahl gibt es nicht. Grundgedanke ist, dass die Art der Handlung und deren Wiederholung gemeinsam zu der (potentiellen) Beeinträchtigung der Lebensgestaltung (unten: 3) führen. Einmalige Wiederholungen reichen idR nicht aus. Bei schweren Eingriffen soll schon „eine geringe einstellige Anzahl“ ausreichen (BT-Drs. a.a.O.). Die Wiederholungen können sich aus verschiedenen Handlungen gem. Nr.1-8 zusammensetzen.

3. Eignung zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung

- Nicht unerhebliche Beeinträchtigung = wenn das Handeln geeignet ist, beim Opfer unfreiwillige und erhebliche Veränderungen in der objektiv wahrnehmbaren, äußeren Gestaltung des Lebens auszulösen.
-Nicht jede als nachteilige oder belastend empfundene Belästigung reicht aus! Es muss objektive Auswirkungen geben können; Beispiele: Einschränkung sozialer Kontakte, dauerhafte Veränderung des Freizeitverhaltens, Umzug. Nicht ausreichend sein dürften: Änderung der Telefonnummer, Anschaffung Anrufbeantworter).
- Eignung = die Handlungen des Täters müssen nur geeignet sein, einen solchen Erfolg zu bewirken. Das ist aufgrund eines objektivierten, durchschnittlichen Maßstabes zu beurteilen. Entscheidende Kriterien: Häufigkeit, Kontinuität und Intensität der Handlungen, zeitliche Abfolge sowie eventuell schon eingetretene Änderungen im Leben des Opfers. Da ein objektiver Maßstab gilt, sind vom Opfer schon vorgenommene Änderungen jedoch nur ein Indiz, sie reichen für die TB-Bejahung nicht automatisch aus.

4. Unbefugt = gegen den Willen des Opfers - und nicht befugt durch andere Rechtsvorschrift (z.B.: Befugnisse der Polizei; Pressefreiheit aus Art. 5 I GG, zivilrechtliche Verträge).

II. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit, Schuld

IV. Qualifikationen gem. Abs. 2, 3 (Abs.2 Nr.1, Abs.3 sind Erfolgsqualifikationen => § 18 !)

Lesetipp:

- Der in den vergangenen Jahren (zuletzt: Oktober 2021) massiv ausgeweitete Tatbestand ist nach verbreiteter Ansicht mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht mehr vereinbar und daher verfassungswidrig; zu Recht krit.: [Eiden, ZIS 3/2008](#).